

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0213/2016**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 29.08.2016

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 51/507
 Verfasser/-in: Herr Metz - Nst.: 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Kostenerstattungsansprüche der Stadt gegen Landesbehörden wegen der Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger aus dem Ausland aus der Zeit vor dem 01.11.2015
 - Antrag des Magistrats vom 29.08.2016 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, zwecks Hemmung der Verjährung Klage gegen die Landesbehörden zu erheben, die die von ihm nach § 42d Abs. 4 SGB VIII geltend gemachten Kostenerstattungsansprüche nicht erfüllt haben.“

Begründung:

Die Stadt hat bis zum 31.10.2015 zahlreiche unbegleitete Minderjährige aus dem Ausland in Obhut genommen und dabei beträchtliche Kosten aufgewendet. Diese Kosten sind nach § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII von dem vom Bundesverwaltungsamt bestimmten Land zu erstatten. Der Bundesgesetzgeber hat es für sinnvoll gehalten, diese Ansprüche verfallen zu lassen, wenn sie nicht bis zum 31.7.2016 geltend gemacht sind (§ 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Es hat ferner die Verjährungsfrist für die rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche auf den 31.12.2016 festgelegt (§ 42d Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Jugendamt und Rechtsamt haben bei den verschiedenen zuständigen Landesbehörden Erstattungsansprüche aus dem fraglichen Zeitraum in Höhe von 16.715.060,50 € geltend gemacht. Davon sind zum Erstellungsdatum dieser Vorlage noch 13.929.599,59 € offen. Diese Beträge verteilen sich auf 1.020 Fälle der Inobhutnahme.

Diese Forderungen verjähren zum Jahresende, wenn ihr Ablauf nicht unterbrochen oder gehemmt wird. Für Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 203 – 213 BGB (§ 42d Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 113 Abs. 2 SGB X). Den „formularmäßig“ erklärten Verzicht der Schuldner auf die Verjährungseinrede hält das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausweislich seiner „Aktualisierten Umsetzungshinweise“ zur Kostenerstattung nach der Übergangsregelung des § 42d SGB VIII (Stand 14.4.2016) für „rechtsmissbräuchlich“ und mithin für unwirksam. Die Stadt muss damit rechnen, dass sich die Gerichte diese Rechtsauffassung zu eigen machen.

Verschiedene Schuldner haben Erklärungen abgegeben, die als Anerkenntnisse die Verjährung unterbrochen haben könnten (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Hier bestehen jedoch zahlreiche Unwägbarkeiten (vgl. Ellenberger in Palandt, BGB, § 212 Rz. 5).

Zuverlässig gehemmt wird die Verjährung in der gegebenen Situation allein durch Erhebung der Klage (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Also ist es erforderlich, die noch nicht erfüllten Kostenerstattungsansprüche bei dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht einzuklagen, bevor die Verjährung eintritt. Da mit einer großen Anzahl von einzuklagenden Fällen zu rechnen ist, beabsichtigt der Magistrat, ab 1.10.2016 mit der Arbeit zu beginnen.

Der Kostenaufwand für Gerichtskostenvorschüsse (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GKG) wird auf 200.000 € veranschlagt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass gegen jede erstattungspflichtige Landesdienststelle eine gesonderte Klage erhoben werden muss. Gegen die jeweilige Dienststelle werden die offenen Fälle zusammen mit einer Klage eingereicht.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift